

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

13. Jahrgang

Freitag, den 9. Februar 2018

Nummer 2 | Woche 6



Foto: Dana Nobel

– **Amtlicher Teil** –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Schöffen für das Amtsgericht Brandenburg an der Havel gesucht..... Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2018 Seite 3
- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2018..... Seite 5
- Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2018..... Seite 6
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches –
4. Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkheide..... Seite 8
- Bekanntmachung zur Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Verkaufseinrichtung“ der Stadt Brück..... Seite 9
- Öffentliche Bekanntmachung zur Schöffenwahl 2018..... Seite 9
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“..... Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ Seite 10

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Schöffen für das Amtsgericht Brandenburg an der Havel gesucht

Zum 31.12.2018 endet die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen). Durch den Präsidenten des Landgerichtes Potsdam wurde festgelegt, dass für die Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel eine Vorschlagsliste der Gemeinde Wiesenburg/Mark

mit 4 Personen

aufzustellen ist.

Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet bzw. das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Gemeinde Wiesenburg/Mark wohnen und Deutsche sind, werden aufgerufen, sich in die Vorschlagsliste aufnehmen zu lassen.

Zum Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Für die Übernahme des verantwortungsvollen Schöffenamtes wird in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsfähigkeit, aber auch geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung (wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes) verlangt.

Interessierte Personen der Gemeinde Wiesenburg/Mark, die sich für die Tätigkeit als Schöffe beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel bewerben möchten, melden sich bitte

bis zum 15. März 2018

in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, Zimmer 15.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie ebenfalls unter o. g. Anschrift, telefonisch unter der Rufnummer 033849 79814 (Frau Jöchen) bzw. im Internet unter www.schoeffenwahl.de.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Brück vom 22.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.764.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.765.400,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.791.500,00 €
Auszahlungen auf	4.024.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.716.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.440.700,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	75.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	456.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	127.400,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

27,00 v. H.

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 10. des Monats zu zahlen.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €**
 festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000 €** festgesetzt.
- 5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
- 6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen genommen werden darf, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 7

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 - 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

- 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
 - 1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 - 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - 3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 23.01.2018



M. Köhler
Amtdirektor

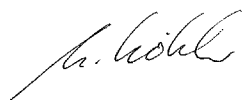
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 22.01.2018 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2018 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 23.01.2018



M. Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.637.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.368.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	13.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	13.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.491.200,00 €
Auszahlungen auf	4.420.900,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **579.500,00€** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **325 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000 €** festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- 4. Auszahlungen für Investitionen (Kontengruppe 78) werden innerhalb der Produkte 55100 und 57300 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.**


– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechnen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 03.01.2018



M. Köhler
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2018 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 03.01.2018



M. Köhler
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.468.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.833.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	265.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	271.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.244.700,00 €
Auszahlungen auf	3.790.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.335.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.613.600,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	908.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.116.100,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	60.500,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **600 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **420 v. H.**
2. Gewerbesteuer **308 v. H.**

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **5.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000 €** festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
 1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 16.01.2018


M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

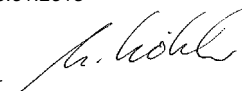
Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 12.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2018 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Aufgrund des im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbedarfs von 370.300 € wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf die Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen, welches einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2023 vorsieht.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 09.01.2018 unter Aktenzeichen 41-Si 04/16/18 ohne Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 16.01.2018

M. Köhler
Amtdirektor 

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches 4. Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkheide

Die Gemeindevertretung Borkheide hat den vierten Entwurf des Flächennutzungsplans in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. Januar 2018 bestätigt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben. Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der Landschaftsplan wurden ebenfalls bestätigt und zur Offenlegung freigegeben. Durch den Flächennutzungsplan sind alle in der Gemarkung Borkheide gelegenen Flächen betroffen.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

Der vierte Entwurf, die Begründung einschließlich des Umweltberichts und der Landschaftsplan werden in der Zeit vom

19. Februar 2018 bis zum 30. März 2018

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt.

Zusätzlich zu den genannten Unterlagen werden alle Stellungnahmen mit Umweltbezug aus den vorherigen Verfahrensschritten inklusive der Abwägungsergebnisse ausgelegt. Diese Stellungnahmen wurden von den folgenden Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange abgegeben:

Landesbetrieb Forst Brandenburg; Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Bodenschutzbehörde –; Landkreis Potsdam-Mittelmark – Fachdienst Naturschutz –; Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Denkmalbehörde –; Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum; Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe; Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz; Deutsche Bahn AG.

Der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen befassen sich unter anderem mit diesen Themenkomplexen:

Waldinanspruchnahme; Kompensationsmaßnahmen; Rekultivierung Depo- nie; Altlastenverdachtsflächen; Biotopschutz; Eingriffsregelungen; Arten- schutz; Gewässerunterhaltung; Immissionsschutz (unter anderem wegen Schienenverkehr); Hinweise auf Steine- und Erden-Rohstoffe; Denkmal- schutz; Auswirkungen auf Schutzgüter: Arten, Lebensgemeinschaften, Bo- den, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Luft, Mensch.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschluss- fassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG sind vom Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG ausgeschlossen, soweit hier Einwendungen geltend gemacht werden, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Flächennutzungsplan hätten geltend gemacht werden können, die aber nicht oder nicht fristgerecht geltend gemacht wur- den (vgl. § 7 Abs. 3 UmwRG).

Brück, den 25. Januar 2018

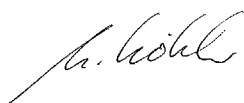


M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 25. Januar 2018 beschlossene, Beteiligung der Öffentlichkeit zum vierten Entwurf des Flächennutzungsplans wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 25. Januar 2018



M. Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung
Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans
„Verkaufseinrichtung“ der Stadt Brück**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16. November 2017 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Verkaufseinrichtung“ beschlossen.

Planziel der Bauleitplanung war die Sicherstellung der Versorgung im Zentrum der Stadt Brück. Dieses Ziel kann durch Umbaumaßnahmen am Bestandsobjekt realisiert werden, daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht mehr erforderlich.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 22. Januar 2018



M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 16. November 2017 beschlossene, Aufhebung des Bauleitverfahrens „Verkaufseinrichtung“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeß – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 22. Januar 2018



M. Köhler
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung**Schöffen für das Amtsgericht Brandenburg an der Havel gesucht**

Zum 31.12.2018 endet die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen). Durch den Präsidenten des Landgerichtes Potsdam wurde festgelegt, dass für die Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Amtsgericht Brandenburg eine Vorschlagsliste für folgende Gemeinden

- **Gemeinde Borkheide mit 2 Personen**
- **Gemeinde Borkwalde mit 2 Personen**
- **Gemeinde Golzow mit 2 Personen**
- **Stadt Brück mit 4 Personen**

aufzustellen ist.

Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet bzw. 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Amt Brück wohnen und Deutsche sind, werden aufgerufen sich in die Vorschlagsliste aufnehmen zu lassen.

Zum Amt des Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;

- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Brück, die sich für die Tätigkeit als Schöffe beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel bewerben möchten, **melden sich bitte ab sofort, jedoch spätestens bis 15. März 2018** im Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, Fachbereich I Soziales und Verwaltung, Zimmer 211.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie ebenfalls unter o. g. Anschrift, telefonisch unter der Rufnummer 033844 62116 (Frau Hanack) bzw. im Internet unter www.schoeffenwahl.de



Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **Februar 2018** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark der nachstehende Beschluss der Versammlung vom 14.12.17 bekannt gemacht wird:

1. Änderung der Neufassung der Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“,
Beschluss Nr. 10/12-2017

Brück, den 03.01.2018

*Köhler
Verbandsvorsteher*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **Februar 2018** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark der nachstehende Beschluss der Versammlung vom 14.12.17 bekannt gemacht wird:

1. Änderung der Neufassung der Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“,
Beschluss Nr. 10/12-2017

Brück, den 03.01.2018

*Köhler
Verbandsvorsteher*

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –